

Gestaltungsrichtlinie:

(am 29.04.2010 vom Gemeinderat beschlossen)

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum der Lörracher Innenstadt zu erhöhen. Da der öffentliche Raum zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind auch die Ansprüche an die Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Straßen und Plätze gestiegen. Außengastronomie, Warenauslagen, Werbeständer und andere Sondernutzungen schränken den Gemeingebrauch in Teilbereichen zunehmend ein und verändern das städtebauliche Bild. Die Gestaltung und Nutzung im öffentlichen Straßenraum soll mit der folgenden Richtlinie gesteuert werden, da Sondernutzungen einen direkten Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Stadtgebietes haben.

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Sondernutzungen in der Fußgängerzone. Im übrigen Innenstadtbereich, dem zentralen Versorgungsbereich gemäß Märkte- und Zentrenkonzept, gelten sie entsprechend. Sondernutzungen im übrigen Stadtgebiet sollen sich an den Grundsätzen und Regeln dieser Richtlinie orientieren, soweit durch die örtlichen Besonderheiten nicht Abweichungen gerechtfertigt sind .

II. Werbeständer

Klapptafeln, Hinweisschilder, sogenannte Stopper u. ä.
branchenübliche Sonderformen nur in Absprache mit der Stadtverwaltung

erlaubt:

Standort: nur vor der Stätte der Leistung
bis maximal 1,00 m vor der Gebäudefassade
Berücksichtigung von Laufwegen und Durchgangsbreiten
Werbständer und Warenauslagen dürfen maximal 50 % der
Schaufensterfront einnehmen

Größe: maximales Format DIN A 0

Anzahl: Pro Gewerbestandort ein Werbeständer

nicht erlaubt: bewegliche und drehende Werbeständer, Fahnen,
zusätzliche Aufsätze, Fahrradständer mit Werbeaufdrucken

III. Warenauslagen:

Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen u. ä. nur Präsentation von Waren

erlaubt:

Qualität: branchenübliche Warenträger

Anzahl: pro Gewerbestandort maximal 2 Typen von Warenauslagen
Fläche: maximal 50 % der Schaufensterfront
Berücksichtigung von Laufwegen und Durchgangsbreiten

nicht erlaubt: Warenpräsentation direkt auf dem Boden, Warenauslagen
in Drahtcontainern, Paletten und Kartons
Ein Verkauf im öffentlichen Straßenraum ist unzulässig.

IV. Gastronomiemöblierung

Tische, Stühle, Pflanzen, Sichtschutz u.ä.

erlaubt:

Material: pro Gastronomiebetrieb einheitlich
Materialien aus Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine
Kombination derselben
Teilelemente aus Kunststoff sind zulässig

Tischgröße: rund: max. 80 cm
eckig: max. 80 cm x 125 cm

Fläche: maximal Breite des Gastronomiebetriebes
Berücksichtigung von Laufwegen und Durchgangsbreiten
Fluchtwege aus dem Gebäude sind freizuhalten.

Pflanztröge: keine Abschrankung erlaubt, lediglich einzelne Pflanzen an den
Eckpunkten innerhalb der genehmigten Fläche.

nicht erlaubt: einfache Monoblock Kunststoffmöbel
typische Bierzeltgarnituren

V. Beschattung

Sonnenschirme, Markisen

erlaubt:

Farbe/Form Farb- und Formgebung aufeinander abgestimmt
helle und pastelle Farben; auf die Umgebung abgestimmt
pro Gewerbe oder Gastronomiebetrieb einheitliche Farb- und
Formgebung

Schirmgröße maximal 4 x 4,5

Sicherheit wenn möglich, Bodenhülse

nicht erlaubt:

Überdachung in Form von Zelten und Pavillons

Produktwerbung (lediglich dezenter Hinweis auf den eigenen Gewerbe-Gastronomiebetrieb möglich)

VI. selbständige Imbissstände/Verkaufswagen

In der Fußgängerzone sind selbständige Imbissstände oder Verkaufswagen grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahme: Maronistand (typisches regionales Angebot)

VII. Informations- und Verkaufsstände

Info- und Verkaufsstände von gemeinnützigen Vereinen, Schulklassen und ähnlichen Organisationen (nicht gewerblich) werden ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Standplätzen zugelassen.

Während der Wahlkampfzeit werden den politischen Parteien zusätzliche Standorte zur Verfügung gestellt.

Ein Standplatz für gewerbliche Stände (Reisegewerbe) wird in der Turmstraße beim Hebelpark zugelassen (kein Imbiss, kein Grillstand oder ähnliche empfindliche Lebensmittel).

VIII. sonstige Regeln:

- a) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen von Firmen und Veranstaltungsagenturen zur Präsentation bestimmter Produkte, Dienstleistungen und Wirtschaftsgüter sind generell nicht zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall für Geschäftsanlieger unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte aus Anlass von Eröffnungen und Geschäftsjubiläen sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen, die für die Stadt Lörrach von Bedeutung sind, zugelassen werden. In begründeten Ausnahmefällen und soweit keine Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten ist, können auf dem Sener- oder Bahnhofplatz einzelne Präsentationen z. B. Autos oder Zelte zugelassen werden.
- b) Musikübertragungen und Mikrofone mit Verstärker etc. sind im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb genehmigter Veranstaltungen nicht zulässig.
- c) Straßenmusik wird in der Innenstadt unter folgenden Voraussetzungen geduldet:
 - Lautstarke Instrumente wie Trommeln, Trompeten sowie elektronische Instrumente, Tonbänder, Plattenspieler und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden. Bei Gesangsdarbietungen ist ebenfalls auf eine angemessene Lautstärke zu achten.
 - Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag bis Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen darf im gesamten Stadtgebiet nicht musiziert werden.

- Die Standorte sind spätestens nach 30 Minuten um mindestens 100 Meter zu wechseln und dürfen innerhalb eines Tages nicht erneut genutzt werden.
- Pro Woche darf maximal an drei Tagen musiziert werden.
- Die Polizei und der Gemeindevollzugsdienst sind ermächtigt, musikalische Darbietungen zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich wird.

Kommerzielle Werbung, Mitgliederwerbung und Verkaufstätigkeiten sind an Informationsständen nicht erlaubt.

IX. Übergangsregel

Bisher erteilte Sondernutzungen, die diesen Regeln nicht entsprechen, dürfen maximal für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2010 ausgeübt werden, soweit nicht bereits vorher öffentliche Belange der Fortführung der Sondernutzung entgegenstehen. Jede Ersatzbeschaffung innerhalb dieses Zeitraumes muss bereits diesen Richtlinien entsprechen.

X. Aufhebung von Richtlinien

Die bisherigen Richtlinien werden mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien aufgehoben.